

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
KLAGENFURT-LAND**

Bereich 2 - Gewerbebereich

Gemeindeamt Pörschach a. W.	
pol. Bezirk Klagenfurt	
Eing. 18. Nov. 2021	
Zahl:	Beilagen:
Zahl:	Beilagen:

LAND  KÄRNTEN

Datum	15.11.2021
Zahl	<b>KL4-BA-108/2001 (045/2021)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Kurhotel Pörschach GmbH & Co KG, Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in den Betriebsarten „Hotel“ und „Bar“ auf GST-Nr. 986/5, 1176, 1178, 986/11, 977/2 und 994/13, KG 72152 Pörschach am See  
**Anzeige nicht genehmigungspflichtiger Änderungen**

### BEKANNTGABE EINES ÄNDERUNGSANZEIGEVERFAHRENS

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Kurhotel Pörschach GmbH & Co KG wurde mit Konzessionsurkunde vom 19.07.1963, Zahl: 6K35/63-2, Konzessionsurkunde vom 12.07.1965, Zahl: 6K35/63-2, Konzessionsurkunde vom 20.06.1978, Zahl: 10.080/2/78-2, Konzessionsurkunde vom 17.01.1979, Zahl: 10.080/2/78-2, sowie mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 17.06.1980, Zahl: 10.697/3/79-2, vom 10.12.1991, Zahl: 10.111/5/91-IV, vom 03.07.1980 und vom 21.05.1981, Zahl: 10.194/1/80-2, vom 22.03.2004, Zahl: KL4-BA-108/3-2004, vom 18.05.2006, Zahl: KL4-BA-108/2001(001/2006) und vom 04.08.2008, Zahl: KL4-BA-108/2001(019/2008), die Genehmigung für die gastgewerbliche Betriebsanlage in den Betriebsarten „Hotel“ und „Bar“ erteilt.

Mit Eingabe, zuletzt ergänzt eingelangt am 15.11.2021, zeigte die Kurhotel Pörschach GmbH & Co KG die Änderung der Badewasseraufbereitung im bestehenden Hallenbad durch Errichtung eines weiteren Badewasserfilterkessels im Parallelbetrieb an.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Projekt in der Gemeinde Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden, bis 01.12.2021 zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn steht lediglich eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für das Änderungsanzeigeverfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 vorliegen.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn hinsichtlich der Anwendbarkeit des Änderungsanzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind **bis zum 01.12.2021 (einlangend)** der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land – Gewerbeferat, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Nach

dem 01.12.2021 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 81, 333, 345, 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020;

**I. Öffentliche Bekanntmachung durch**

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Pörtschach am Wörther See
- Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

**II. Ergeht an:**

1. die Kurhotel Pörtschach GmbH & Co KG, z. Hd. Herrn Direktor Christopher Zavodnik, Hans-Pruscha-Weg 5, 9210 Pörtschach am Wörther See;  
**(RSb)**
2. ✓ die Gemeinde Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach am Wörther See;  
**(RSb) - Projekt**  
mit dem Ersuchen,
  - a. die Bekanntmachung im Sinne des § 356 Abs. 1 GewO 1994 durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben sofern die Bekanntgabe nicht mit diesem Schreiben erfolgt (anstatt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche nachweisliche Verständigung erfolgen);  
Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden.
  - b. die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, sowie die Projektsunterlagen, nach Ablauf der Frist (01.12.2021) an die Behörde zu übermitteln;
  - c. die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Bekanntmachungen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum ebenfalls nach Ablauf der Frist (01.12.2021) an die Behörde zu übermitteln.
3. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

MMag. Buchwald